

Öffentliche Bekanntmachung des Nachbarschaftsverbandes Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I.

Aufgrund von § 3 Abs. 1 des Nachbarschaftsverbandsgesetzes vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 261) und von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698) mit Änderungen hat die Verbandsversammlung am 25.11.2016 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beschlossen:

	Haushaltsjahr	
	2017	2018
§ 1		
Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit den Einnahmen und Ausgaben von je		
davon im Verwaltungshaushalt	40.400 €	40.400 €
im Vermögenshaushalt	40.400 €	40.400 €
	0 €	0 €
§ 2		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf		
	10.000 €	10.000 €
§ 3		
1. Die Verbandsumlage nach § 10 Abs. 2 der Verbandsatzung wird vorläufig auf festgesetzt.	40.200 €	40.200 €
2. Der vorläufige Umlagebetrag je Einwohner beträgt	0,2501 €	0,2501 €

Ausgefertigt:

Ulm, 25.11.2016

von Winning
Verbandsvorsitzender

II.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 23.06.2017 (Az: 14-4/2241.1-43) die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Ulm vom 25.11.2016 über die Festsetzung der Haushaltssatzung des Nachbarschaftsverbandes Ulm für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 bestätigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom 10.07.2017 bis 19.07.2017 während der Öffnungszeiten im BürgerService Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 2, Zimmer 0.001, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Nachbarschaftsverband Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gunter Czisch
Verbandsvorsitzender

Sprechzeiten: Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Bürgerservice Bauen
Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tag der Veröffentlichung: 07.07.2017